



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

48. Jahrgang Ausgegeben zu Düsseldorf am 12. September 1995 Nummer 73

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203016	31. 7. 1995	RdErl. d. Innenministeriums Durchführung der Laufbahnverordnung; Aufstieg vom gehobenen in den höheren Dienst bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden	1406
20501	21. 8. 1995	RdErl. d. Innenministeriums Aktenordnung und Aktenplan für die Polizeibehörden und -einrichtungen	1406
2060	9. 8. 1995	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Verwaltungsvorschriften zur Anwendung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Zucht, die Ausbildung, das Abrichten und das Halten gefährlicher Hunde (GefHuVO NW)	1406
2180	9. 8. 1995	Bek. d. Innenministeriums Verbot des Vereins „Kurdistan Informationsbüro“ alias „Kurdistan Informationsbüro in Deutschland“	1410
238	11. 7. 1995	RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Wohnen Zweckbestimmung der Wohnungen des Zweiten Förderungsweges	1410
772	8. 8. 1995	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Programm für die Gewährung von Finanzhilfen des Landes Nordrhein-Westfalen für öffentliche Investitionen zur Erhaltung und Verbesserung der Gewässergüte (Gewässergüteprogramm – kommunal)	1413
772	8. 8. 1995	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Programm für die Gewährung von Finanzhilfen des Landes Nordrhein-Westfalen für Investitionen der gewerblichen Wirtschaft zur Erhaltung und Verbesserung der Gewässergüte (Gewässergüteprogramm – gewerblich)	1413
79023	31. 7. 1995	RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft Erstaufforstung bisher landwirtschaftlich genutzter Böden – Bescheinigung durch die unteren Forstbehörden	1413

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Ministerpräsident	
14. 8. 1995	Bek. – Kgl. Britisches Generalkonsulat, Düsseldorf	1413
	Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VRR)	
28. 8. 1995	Bek. – Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VVR)	1414

I.

203016

Durchführung der Laufbahnverordnung; Aufstieg vom gehobenen in den höheren Dienst bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden

RdErl. d. Innenministeriums v. 31. 7. 1995 -
III A 4 - 37.10.00 - 7718/95

- 1 Nach § 40 Satz 1 Nr. 3 der Laufbahnverordnung (LVO) vom 15. Dezember 1988 (GV. NW. S. 234), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. März 1995 (GV. NW. S. 290), - SGV. NW. 20301 - darf Beamten des gehobenen Dienstes ein Amt der Laufbahn des höheren Dienstes derselben Fachrichtung verliehen werden, wenn sie in den letzten beiden Beurteilungen, die mindestens zwei Jahre auseinanderliegen müssen, die jeweils beste Beurteilungsnote erhalten haben.
- 1.1 Eine Beurteilung im Sinne von Nummer 1 liegt vor, wenn im Gesamturteil die beste Note vergeben wird, die nach den vom jeweiligen kommunalen Dienstherrn angewandten Beurteilungsrichtlinien vergeben werden kann. Da in Nordrhein-Westfalen für den kommunalen Bereich einheitliche Beurteilungsrichtlinien nicht bestehen, bleibt es dem jeweiligen Dienstherrn überlassen, Grundsätze für die dienstliche Beurteilung nach § 104 Abs. 1 Landesbeamtengesetz (LBG) aufzustellen.
- 2 Abweichend von dem Erfordernis nach § 40 Satz 1 Nr. 3 LVO kann ein Amt der Laufbahn des höheren Dienstes derselben Fachrichtung unter den Voraussetzungen des § 40 Satz 2 LVO verliehen werden. Danach ist u. a. die erfolgreiche Teilnahme an einem durch die oberste Dienstbehörde geregelten Auswahlverfahren erforderlich. An die Stelle der obersten Dienstbehörde tritt bei Gemeinden und Gemeindeverbänden gemäß § 67 Abs. 1 LVO das Innenministerium.
- 2.1 Ich weise darauf hin, daß das für meinen Geschäftsbereich durch RdErl. v. 10. 6. 1992 (MBl. NW. S. 911/SMBl. NW. 20300) getroffene Auswahlverfahren nach den Richtlinien für den Aufstieg vom gehobenen in den höheren allgemeinen Verwaltungsdienst nicht für die Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände gilt. Von einer besonderen Regelung für den kommunalen Bereich werde ich absehen. Ich habe vorgeordnet, bei der nächsten Änderung der LVO die Befugnis, das Auswahlverfahren nach § 40 Satz 1 Nr. 3 zu regeln, auf den Dienstherrn zu übertragen.
- 3 Mein RdErl. v. 29. 5. 1973 (SMBl. NW. 203016) wird aufgehoben.

- MBl. NW. 1995 S. 1406.

20501

Aktenordnung und Aktenplan für die Polizeibehörden und -einrichtungen

RdErl. d. Innenministeriums v. 21. 8. 1995 -
IV A 1 - 1501

Der RdErl. v. 25. 9. 1984 (MBl. NW. S. 1450), geändert durch RdErl. v. 26. 4. 1989 (MBl. NW. S. 468), - SMBl. NW. 20501 - wird mit Wirkung vom 1. Januar 1996 wie folgt geändert:

- 1 In Satz 1 wird das Wort „Aktenplans“ durch das Wort „Aussonderungsverzeichnisses“, und in Satz 2 wird die Bezeichnung „Kultusminister“ durch „Ministerium für Stadtentwicklung, Kultur und Sport“ ersetzt.
- 2 Als Satz 3 wird eingefügt:
„Die Neufassung des Aktenplans wird den Polizeibehörden und Polizeieinrichtungen durch elektronische Post oder Disketten zur Verfügung gestellt.“
- 3 § 14 Abs. 2 AktO-Pol (Anlage 1) erhält folgende Fassung:

„(2) Das Anbieten und die Ablieferung von Schriftgut an das Staatsarchiv richtet sich nach § 3 ArchivG NW.“

4 § 14 Abs. 3 AktO-Pol (Anlage 1) erhält folgende Fassung:

„(3) Zur Verfahrenserleichterung ist entbehrliches Schriftgut spätestens nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist in ein Aussonderungsverzeichnis (Anlage 2) aufzunehmen, das in zweifacher Ausfertigung dem Staatsarchiv zu übersenden ist. Auf Wunsch ist dem Staatsarchiv Einsicht in alle auszusondernden Akten zu gewähren. Es entscheidet unter Rückgabe einer Ausfertigung, welche Akten es übernimmt. Die archivwürdigen Akten sind ihm zuzuführen; die nicht übernommenen Akten sind zu vernichten.“

5 Die Anlage zur AktOPol erhält die Bezeichnung „Anlage 2“.

6 Die bisherige Anlage 2 entfällt.

- MBl. NW. 1995 S. 1406.

2060

Verwaltungsvorschriften zur Anwendung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Zucht, die Ausbildung, das Abrichten und das Halten gefährlicher Hunde (GefHuVO NW)

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung
und Landwirtschaft v. 9. 8. 1995 -
II C 7-78.01.32

Die Verwaltungsvorschriften zur Anwendung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Zucht, die Ausbildung, das Abrichten und das Halten gefährlicher Hunde (GefHuVO NW) vom 21. September 1994 (GV. NW. S. 1086, 1140) werden nachstehend bekanntgemacht:

Allgemeiner Teil

In letzter Zeit stehen die Zucht, die Ausbildung, das Abrichten und das Halten von Hunden zunehmend im Mittelpunkt des öffentlichen Interesses. Unfälle mit Hunden haben Teile der Bevölkerung beunruhigt.

Es erscheint geboten, bereits im Vorfeld insbesondere die Gefahren, die durch die Zucht, die Ausbildung oder das Abrichten von Hunden entstehen können, durch generelle Regelungen abzuwehren.

Nachdem Versuche des Landes NW, bundeseinheitliche Vorschriften herbeizuführen, gescheitert sind, sind in Nordrhein-Westfalen allgemein geltende Regelungen eingeführt worden.

Zu diesem Zweck werden in der ordnungsbehördlichen Verordnung gefährliche Hunde durch eine Benennung von

Zuchtzielen,
einer bestimmten Ausbildung oder
einer bestimmten Abrichtung sowie
bestimmter Verhaltensauffälligkeiten

als solche definiert.

Die auf bestimmte, in der Verordnung abschließend genannte Ziele ausgerichtete Zucht von Hunden ist von der Erteilung einer ordnungsbehördlichen Erlaubnis abhängig, die nur bei Zuverlässigkeit und Sachkunde des Antragstellers erteilt wird. Ebenso bedarf derjenige einer Erlaubnis, der Hunde mit dem in der Verordnung genannten Ziel ausbildet oder mit dem in der Verordnung genannten Ziel abrichtet.

Ermächtigungsgrundlage für den Erlass der Verordnung ist § 26 des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden (OBG).

Die Erfahrungen der örtlichen Ordnungsbehörden und der Polizei in den letzten Jahren im Umgang mit durch

Hunde verursachten konkreten Gefahrenfällen in Verbindung mit den wissenschaftlichen Erkenntnissen über die Ursachen dieser Gefahrenfälle haben gezeigt, daß zur Vermeidung konkreter Gefahrenfälle ordnungsbehördliche Maßnahmen erforderlich sind, die neben der Verminderung von Gefahren durch den Hund (insbesondere Anleingebot, Maulkorbgebot) vor allem beim Mensch als dem eigentlichen Verursacher dieser Gefahr in seiner Eigenschaft als Hundehalter, Züchter, Ausbilder oder Abrichter ansetzen.

Solange die örtliche Ordnungsbehörde nicht die Tatbestandsmäßigkeit eines Vorhabens bzw. einer Tätigkeit nach § 1 Buchstabe a) (Zucht, Ausbildung oder Abrichtung) oder das Halten eines nach § 1 Buchstabe a) gezüchteten, ausgebildeten oder abgerichteten Hundes oder das Halten eines nach § 1 Buchstaben b) bis d) verhaltensauffällig gewordenen Hundes festgestellt hat, können Ordnungsverfügungen auf § 14 Abs. 1 (OBG) gestützt werden (z.B. Anlein- oder Maulkorbgebote).

Zu § 1

Durch § 1 wird bestimmt, welche Hunde als gefährlich im Sinne der Verordnung gelten. Die Tatbestandsmerkmale „gefährliche Hunde“ werden grundsätzlich durch bei allen Hunderassen und Mischlingen mögliche Merkmale definiert.

Ausgehend von neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen hat der Verordnungsgeber ausdrücklich auf die Nennung einzelner Hunderassen verzichtet. Durch die Zucht auf die in der Verordnung genannten Merkmale und infolge der genannten Ausbildungs- und Abrichtungsformen können grundsätzlich alle Hunde für die Allgemeinheit ein erhöhtes Gefahrenpotential darstellen.

Die örtliche Ordnungsbehörde sollte bei der Prüfung, ob ein Sachverhalt Tatbestandsmerkmale von § 1 Buchstabe a) – Gefährhundezucht, -ausbildung, -abrichtung – erfüllt, den beamteten Tierarzt und/oder die Sachverständigen des VDH beteiligen.

Zu § 1 Buchstabe a)

- 1 Zucht von Hunden auf Angriffslust oder über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft oder Schärfe oder andere in der Wirkung gleichstehende Zuchtmerkmale
 - 1.1 Zucht ist das zielgerichtete Verpaaren von einer Hündin bzw. einem Rüden oder die absichtliche Inkaufnahme des Verpaarens eines dieser Tiere, das sich im Eigentum bzw. im Besitz des Erlaubnispflichtigen befindet.
 - 1.2 Zuchten, die nachweislich (Vorlage der VDH-Dokumente) gemäß den Zuchtstandards bzw. der Zuchtordnung des VDH durchgeführt werden, stellen keine Zuchten auf Merkmale gemäß § 1 Buchstabe a) dar. Diese Zuchtordnungen und Zuchtstandards sind ordnungsrechtlich unbedenklich.
- 2 Ausbildung zum Nachteil des Menschen zum Schutzhund
 - 2.1 Ausbildungen zum Schutzhund, die auf der Grundlage und unter Beachtung der von dem VDH herausgegebenen Vorschriften – Stand 1. 1. 1996 – erfolgen, enthalten keine vom Hund zu erlernende Übungen und Verhaltensweisen, von denen eine Gefahr für Menschen oder Tiere ausgeht. Ausbildungen zum Schutzhund, die nachweislich (Vorlage der VDH-Dokumente) nach diesem Regelwerk durchgeführt werden, stellen keine Ausbildung zum Schutzhund im Sinne von § 1 Buchstabe a) dar.
 - 2.2 Eine Ausbildung zum Nachteil des Menschen zum Schutzhund liegt nur dann vor, wenn diese Ausbildung nach dem bis zum 31. 12. 1995 geltenden Regelwerk des VDH, d.h. einschl. der Hentzschens Mutprobe, durchgeführt wird bzw. werden soll.
 - 2.3 Die beiden Regelwerke des VDH können dort kostenfrei bestellt werden (Adresse s. Ziff. 6.6 zu § 2).
- 3 Abrichten auf Zivilschärfe

Abrichten auf Zivilschärfe ist keine Ausbildung, sondern eine den Hund nicht in seiner Wesensge-

samtheit erfassende, zweckgerichtete Beeinflussung mit dem alleinigen Ziel, auf Veranlassung des Hundeführers auf Menschen gerichtete aggressive Verhaltensweisen des Hundes herbeiführen zu können. Hierbei ist es das von der Verordnung mißbilligte Ziel des Abrichters, daß der Hund lernt, auf vom Abrichter gegebene Hör- oder Sichtzeichen Menschen oder Tiere anzugreifen.

4 Zu § 1 Buchstaben b) bis d)

Gefährlichkeit des Hundes wegen Verhaltensauffälligkeit

4.1 Hunde, die sich als bissig erwiesen haben (§ 1 Buchstabe b))

4.1.1 Ordnungsverfügungen, die vor Feststellung des Tatbestandes des § 1 Buchstabe b) erforderlich sind, können auf § 14 Abs. 1 OBG gestützt werden (z.B. Anleingebot, Maulkorbgebot).

4.1.2 Ein einzelner Hundebiß gegenüber einem Menschen führt ohne weitere Begleitumstände nicht zwangsläufig zur Annahme dieses Tatbestandes.

4.1.3 Für die Feststellung, ob sich ein Hund als bissig im Sinne von § 1 Buchstabe b) erwiesen hat, ist auch eine Ermittlung des Geschehenablaufes, der zu dem Bißvorfall geführt hat, erforderlich (§ 24 VwVfG). Dabei ist bedeutsam, daß das Beißen Bestandteil des artgemäßen typischen Verhaltensrepertoires des Hundes ist. Das Beißen kann deswegen nur in Verbindung mit den gesamten Sachverhalts Umständen eine Bissigkeit im Sinne von § 1 Buchstabe b) begründen.

4.1.4 Sofern ein Bißvorfall zwischen Hunden vorliegt, sind an das Vorliegen von Bissigkeit im Sinne von § 1 Buchstabe b) besondere Anforderungen zu stellen. Spielen, Raufen und andere artgemäße Verhaltensweisen von Hunden erfüllen den Tatbestand regelmäßig nicht, sondern nur in Verbindung mit weiteren Begleitumständen.

4.1.5 Ein bedeutsames Indiz für das Vorliegen von Bissigkeit können von dem Hund verursachte wiederholte Bißvorfälle sein.

4.1.6 Als weitere Anhaltspunkte bei der Tatbestandsermittlung können ergänzend auch die landesrechtlichen Definitionen der Länder Brandenburg und Bremen herangezogen werden.

„Als bissig gilt ein Hund, der einen Menschen durch Biß geschädigt hat, ohne daß er durch Schläge oder ähnliches provoziert worden ist oder der ein Tier geschädigt hat, ohne selbst von diesem angegriffen worden zu sein.“ (§ 4 Absatz 1 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Führen und Halten von Hunden vom 22. 2. 1993 – Brandenburg.)

„Ein Hund gilt nicht als gefährlich, wenn er zur Verteidigung einer Aufsichtsperson oder zur eigenen Verteidigung gebissen hat.“ (§ 1 Absatz 2 der Polizeiverordnung über das Halten von Hunden vom 16. 11. 1992 – Bremen.)

4.2 Hunde, die wiederholt in gefährdender Weise Menschen anspringen (§ 1 Buchstabe c))

4.2.1 Den Tatbestand des § 1 Buchstabe c) erfüllen Hunde, die wiederholt Menschen in gefährdender Weise angesprungen haben.

4.2.2 Diese Bestimmung bezweckt insbesondere den Schutz von Kindern und älteren Menschen vor Körperverletzungen, die durch das Anspringen entstehen können (insbesondere Umfallen). Dabei kann nur dies gefährdend im Sinne der Bestimmung sein. Hingegen ist der Tatbestand nicht erfüllt, wenn Hunde z.B. auf Menschen zulaufen, um diese zu begrüßen oder zu beschnuppern.

Im allgemeinen wird nur das Anspringen von größeren Hunden gefährdend im Sinne dieser Bestimmung sein. Es ist schließlich für die Tatbestandsmäßigkeit erforderlich, daß der Nachweis des wiederholten (d.h. mindestens ein zweites Mal) Anspringens erbracht ist.

- 4.3 Hunde, die wiederholt bewiesen haben, daß sie unkontrolliert Wild, Vieh, Katzen oder Hunde hetzen oder reißen (§ 1 Buchstabe d)).
- 4.3.1 § 1 Buchstabe d) liegt nicht bei arteigenem Nachlaufen von Hunden vor.
- 4.3.2 Hetzen im Sinne dieser Bestimmung ist erst dann gegeben, wenn ein Hund die hier genannten Tiere nachhaltig, d.h. intensiv und zielstrebig sowie andauernd verfolgt.
- 4.3.3 Das Wort „unkontrolliert“ bezieht sich sowohl auf „Hetzen“ als auch auf „Reißen“. Durch das Wort „unkontrolliert“ soll das Verhalten von Hunden generell und das gleichartige Verhalten von Jagdhunden im jagdlichen Einsatz unterschieden werden. Das Verhalten von Jagdhunden während des jagdlichen Einsatzes erfüllt nicht die Tatbestandsmerkmale von § 1 Buchstabe d). Das Vorliegen der Jagd ist von der den Hund führenden Person nachzuweisen.
- Auch das Verhalten von Hütehunden, die vom Schäfer für das Hüten der Herdentiere eingesetzt werden, erfüllt nicht den Tatbestand von § 1 Buchstabe d).

Zu § 2

Zu § 2 Abs. 1

1. Von Zuchten auf Merkmale im Sinne von § 1 Buchstabe a), Ausbildungen zum Nachteil des Menschen zum Schutzhund sowie Abrichtungen auf Zivilschärfe im Sinne von § 1 Buchstabe a) geht eine abstrakte Gefahr für Menschen, Hunde und andere Tiere aus. Diese Vorhaben unterliegen daher der Erlaubnispflicht. Die in § 1 Buchstabe a) genannten Zuchten, Ausbildungen und Abrichtungen sind wegen ihres Gefährdungspotentials sowie aus Gründen des Hunde- und Tierschutzes grundsätzlich unerwünscht.
 2. Ein generelles Verbot dieser Vorhaben wäre nach Auffassung des Landes Nordrhein-Westfalen aufgrund einer Novellierung des Tierschutzgesetzes zulässig. Diese Auffassung ist vom Bundestag nicht geteilt worden.
 3. Das Ordnungsbehördengesetz als Ermächtigungsgrundlage der Gefährhundeverordnung gestattet kein generelles Verbot. Deswegen stellt die Verordnung diese Zuchten, Ausbildungen und Abrichtungen einzelfallbezogen unter einen Erlaubnisvorbehalt. Die Erlaubnisfrist gilt gleichermaßen für das Halten der gem. § 1 Buchstabe a) gezüchteten, ausgebildeten und abgerichteten Hunde. Die Erlaubnispflicht gilt ferner für das Halten nachweislich verhaltensauffälliger Hunde im Sinne von § 1 Buchstaben b) bis d).
 4. Als Halter kommt derjenige in Betracht, der den Hund regelmäßig betreut und erzieht. Als Halter kommt ferner auch der Hundesteuerpflichtige in Betracht. In der Hundesteuermustersatzung des Innenministeriums (RdErl. v. 1. 10. 1970 - SMBl. NW. 61215) ist der Begriff „Hundehalter“ u. a. wie folgt definiert:
 „Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Alle in einem Haushalt oder in einem Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb von zwei Wochen bei der örtlichen Ordnungsbehörde (Fundbüro) der Stadt gemeldet oder bei einer von der örtlichen Ordnungsbehörde bestimmten Stelle abgegeben wird. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält.“
 Im Einzelfall kann es aus Gründen der Gefahrenabwehr erforderlich sein, für das Halten eines verhaltensauffällig gefährlichen Hundes (§ 1 Buchstaben b) bis d)) auch mehrere Personen der Erlaubnispflicht zu unterwerfen.
- 5 Zu § 2 Abs. 2
- 5.1 Ausbildungen zum Schutzhund, die nach den bis zum 31. 12. 1995 geltenden Vorschriften des VDH, das heißt einschließlich der sog. Hentzeschen Mutprobe, begonnen worden sind, sind erlaubnisfrei. Als Nachweis dafür, daß eine Ausbildung im Sinne von § 1 Buchstabe a) vor dem Inkrafttreten der Verordnung begonnen worden ist, ist insbesondere eine vom VDH erteilte Ausbildungsbescheinigung geeignet.
- 5.2 Das Halten eines Hundes, der nach den bis zum 31. 12. 1995 geltenden Vorschriften des VDH, d.h. einschließlich der Hentzeschen Mutprobe, zum Schutzhund ausgebildet worden ist oder sich im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung noch in dieser Ausbildung befindet, ist erlaubnisfrei. Als Nachweis für diese Sachverhalte ist insbesondere die vom VDH erteilte Ausbildungs- oder Prüfungsbescheinigung geeignet.
- 5.3 Zuchten und Abrichtungen im Sinne von § 1 Buchstabe a) sowie das Halten von aus derartigen Vorhaben hervorgegangenen Hunden fallen nicht unter die Erlaubnisfreiheit gemäß § 2 Abs. 2. Dies gilt auch für das Halten verhaltensauffälliger Hunde im Sinne von § 1 Buchstaben b) bis d).
- 6 Zu § 2 Abs. 3
- 6.1 Die örtliche Ordnungsbehörde hat zuerst das Vorliegen eines die Erlaubnispflicht gem. § 2 Abs. 1 i. V. m. § 1 auslösenden Sachverhaltes einschließlich der gegebenenfalls erforderlichen Beweismittel festzustellen.
- 6.2 Sie teilt diesen Sachverhalt und die daraus gezogene Tatbestandsfeststellung nebst Beweismittel nach Prüfung des Alterseignisses gem. § 2 Abs. 3 Nr. 1 dem Erlaubnispflichtigen schriftlich mit, weist ihn auf das Erlaubnisverbot und das Verfahren gemäß § 2 Abs. 3 und 4, die Zuverlässigkeitsbestimmung (§ 4) und die Bußgeldpflicht (§ 9) hin und fordert ihn auf, ihr unverzüglich mitzuteilen, bei welchem der beiden Kooperationspartner er gegebenenfalls die Sachkundeprüfung abzulegen beabsichtigt. Dabei informiert sie den Erlaubnispflichtigen darüber, daß die in Ziffer 6.5 genannten Informationen an den von ihm benannten Kooperationspartner übermittelt werden; es ist weiter mitzuteilen, daß der Sachkundeprüfungsnachweis unmittelbar an die örtliche Ordnungsbehörde übersandt wird.
- 6.3 Die Prüfung der persönlichen Zuverlässigkeit des Erlaubnispflichtigen wird in der Regel durch Einholung eines polizeilichen Führungszeugnisses eingeleitet. § 4 enthält Hinweise zur Ermittlung der persönlichen Zuverlässigkeit des Erlaubnispflichtigen.
- Bei der Feststellung der persönlichen Zuverlässigkeit des Erlaubnispflichtigen sollten auch sein Verhalten und seine Einlassungen anlässlich der Ermittlung des Gefährlichkeitssachverhaltes (§ 1) berücksichtigt werden. Seinem Verhalten und seinen Äußerungen während des gesamten Erlaubnisverfahrens können Anzeichen für seine fehlende persönliche Zuverlässigkeit entnommen werden.
- 6.4 Bei der Prüfung der Räumlichkeiten, Einrichtungen und Freianlagen ist der beamtete Tierarzt (§ 7) zu beteiligen. Sachverständige der Kooperationspartner können ergänzend hinzugezogen werden.
- 6.5 Liegen die Voraussetzungen gem. § 2 Abs. 3 Nr. 1, 2. Halbsatz sowie gemäß Nummern 2 und 3 vor, unterrichtet die örtliche Ordnungsbehörde den vom Erlaubnispflichtigen ausgewählten Kooperationspartner in einer schriftlichen Mitteilung über
- die Person des Erlaubnispflichtigen (Name, Vorname, Adresse, Lebensalter),
 - den zuständigen beamteten Tierarzt,
 - den die Erlaubnispflicht auslösenden, ermittelten und festgestellten Sachverhalt (ohne personenbezogene Daten Dritter)

und veranlaßt den Kooperationspartner, die Sachkundeprüfung durchzuführen.

- 6.6 Die örtlichen Ordnungsbehörden wenden sich dabei bis auf weiteres an folgende Adressen der Kooperationspartner:

Verband für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH)
Westfalendamm 174
44041 Dortmund
Tel.: 0231/565000
Fax: 0231/592440

Landestierschutzverband NRW e.V.
c/o Herrn Dietmar Beckmann
Flünnertzdyk 190
47802 Krefeld
Tel.: 02151/560005
Fax: 02151/560059

- 6.7 Der Erlaubnispflichtige ist verpflichtet, unverzüglich an der Sachkundeprüfung teilzunehmen. Auf eine allzu enge Vorlagefrist für den Sachkundenachweis sollte jedoch verzichtet werden, um dem Erlaubnispflichtigen hinreichend Zeit für die Prüfungsvorbereitung einzuräumen. Dies gilt insbesondere deshalb, weil durch das Absolvieren eines praktischen und theoretischen Übungskurses, den auch die Kooperationspartner anbieten, die von dem Erlaubnispflichtigen gemeinsam mit seinem Hund ausgehende Gefahr deutlich vermindert werden kann.
- 6.8 Die Kooperationspartner setzen sich wegen der voraussichtlichen Dauer des Prüfungsverfahrens mit der örtlichen Ordnungsbehörde ins Benehmen. Die Kooperationspartner unterrichten rechtzeitig vor der Prüfung den beamteten Tierarzt.
- 6.9 Nach Teilnahme an einem Übungskurs muß sich der Erlaubnispflichtige unverzüglich der Sachkundeprüfung unterziehen. Das Herausögern der Sachkundeprüfung durch den Erlaubnispflichtigen ohne triftige Entschuldigung kann ein Indiz für das Fehlen seiner persönlichen Zuverlässigkeit im Sinne von § 2 Abs. 3 Nr. 2. Halbsatz sein.
- 6.10 Die Sachkundeprüfung kann wiederholt werden.
- 6.11 Wenn dem Erlaubnispflichtigen mitgeteilt worden ist, seine Tätigkeit gem. § 1 Buchstabe a) bzw. das Halten seines Hundes sei erlaubnispflichtig und er sich trotz Aufforderung nicht am Erlaubnisverfahren beteiligt, verstößt er gegen die Erlaubnispflicht gem. § 2.
- 6.12 Erteilung des Sachkundenachweises durch die Kooperationspartner (zu § 2 Abs. 3 Nr. 1. Halbsatz i. V. m. § 3)
- 6.12.1 Der VDH prüft in eigener Verantwortung, ob und ggf. welche Maßnahmen vor der Erteilung der Sachkundebescheinigung an seine Mitglieder erforderlich sind. Er übersendet die **Sachkundebescheinigung** (Muster siehe Anlage 1) der örtlichen Ordnungsbehörde.
- 6.12.2 Für alle sonstigen Erlaubnispflichtigen führen der VDH und der Landestierschutzverband aufgrund von § 3 i. V. m. der öffentlich-rechtlichen Kooperationsvereinbarung je nach Gefährlichkeitssachverhalt eine Sachkundeprüfung (Anlage II) durch. Über das Bestehen dieser Prüfung wird ein **Sachkundeprüfungsnachweis** (Muster siehe Anlage I) erteilt. Dieses Dokument übersenden die Kooperationspartner nach Bestehen der Sachkundeprüfung unverzüglich an die örtliche Ordnungsbehörde.
- 6.13 Sachkundenachweis bei Erlaubnispflichtigen, die Jäger sind (§ 3 Satz 2)
Der Jäger hat den Sachkundenachweis durch Vorlage des Zeugnisses über die bestandene Jägerprüfung (§ 15 Abs. 5 Bundesjagdgesetz) oder durch die Vorlage eines Jahresjagdscheines zu erbringen.

nativen gem. § 1 festgestellt und nachgewiesen ist. Ferner müssen konkrete Anhaltspunkte dafür gegeben sein, daß beim Andauern dieser Hundehaltung dadurch Gefahren für das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder Tieren drohen. Ein allgemeines Hundehaltungsverbot kann nur auf § 14 Abs. 1 OBG gestützt werden.

Zu § 7

Die allgemeinen Regelungen zu der Erteilung, dem Widerruf und der Rücknahme von Verwaltungsakten sind anwendbar.

Bei der für die Erlaubniserteilung notwendigen Prüfung der verhaltensgerechten und ausbruchssicheren Unterbringung des Hundes ist der beamtete Tierarzt zu beteiligen. Dies gilt auch für die Beurteilung, ob für einen Hund Ausnahmen von der Anlein- oder Maulkorbpflicht zugelassen werden können.

Zu § 8

- 1 Das Ausbilden und Halten der in dieser Bestimmung genannten Hunde ist auch dann vom Geltungsbereich dieser Verordnung ausgenommen, soweit der amtlich beauftragte Diensthundeführer dies außerhalb des Dienstes in seinem Privatbereich durchführt.
Bestandteil der Ausbildung und Prüfung der Diensthundeführer ist eine umfangreiche Vermittlung und Prüfung von Kenntnissen über die Zucht, die Ausbildung und die Haltung von Hunden.
- 2 Blindenhunde sowie Rettungshunde (für die eine von einer anerkannten Hilfsorganisation absolvierte Rettungshundeprüfung nachgewiesen wird) im Dienst der Organisationen des Katastrophenschutzes erfüllen regelmäßig nicht die Voraussetzungen gem. § 1 Buchstabe a).
- 3 Hunde im Einsatz von Wachdiensten können eine Abrichtung für den Zivilschutzdienst absolviert haben. Bei dieser Abrichtung, die das Konditionieren des Hundes zum Ziel hat, wird die sog. Zivilschärfe des Hundes erzeugt: Der Hund soll auf einen bestimmten Reiz hin einen zivil gekleideten Menschen, z.B. durch Fassen am Arm, angreifen können. Derartige Hunde erfüllen das Tatbestandsmerkmal der Abgerichtetheit auf Zivilschärfe im Sinne von § 1 Buchstabe a) und dürfen nur mit einer Erlaubnis gem. § 2 gehalten werden.

Zu § 10

- 1 Die für gefährliche Hunde i. S. d. Verordnung geltenden ordnungsrechtlichen Erfordernisse werden in dieser Verordnung abschließend beschrieben. Die auf § 26 OBG gestützte Verordnung bewirkt deshalb gemäß § 28 OBG, daß kommunale Rechtsvorschriften, die im Widerspruch zu dieser Verordnung stehen, mit Inkrafttreten der Verordnung unwirksam geworden sind.
- 2 Sofern kommunale Satzungen, die für alle Hunde gelten, einzelne Regelungen enthalten, die materiell nur für gefährliche Hunde im Sinne des § 1 gelten (z.B. Bestimmung für den Fall der Bissigkeit), sind auch diese einzelnen Bestimmungen gemäß § 28 OBG unwirksam.
- 3 In zahlreichen Kommunen in NRW gelten Satzungen, durch die das Hundehalten generell geregelt ist und insbesondere allgemeine Anlegebote eingeführt worden sind. Diese Bestimmungen behalten ihre Geltung auch nach Inkrafttreten dieser Verordnung.
- 4 Es bleibt den Kommunen unbenommen, auch künftig generelle Regelungen über das Halten für Hunde zu treffen, die den örtlichen und regionalen Gegebenheiten angepaßt sind und die vor allem die jeweilige Bevölkerungszahl, Bebauungsdichte sowie die Gesamtzahl von Hunden und den verfügbaren Freiraum berücksichtigen.

Geltungsdauer

Die Verwaltungsvorschriften gelten zunächst bis zum 1. 7. 1999.

Zu § 6

Ein Hundehaltungsverbot nach § 6 setzt voraus, daß das Vorliegen des Tatbestandes einer der Haltungsalter-

Hinweis: Anlagen I und II**I Kooperationsvereinbarung****II Sachkundeprüfungsordnung für das Halten von verhaltensauffällig-gefährlichen oder gemäß § 1 a) gezüchteten, ausgebildeten und abgerichteten Hunden.**

- MBl. NW. 1995 S. 1406.

2180

**Verbot des Vereins
„Kurdistan Informationsbüro“ alias
„Kurdistan Informationsbüro in Deutschland“**

Bek. d. Innenministeriums v. 9. 8. 1995 -
IV A 3 - 2205

Gem. § 3 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts (Vereinsgesetz) vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3186), wird nachstehend der verfügende Teil der vom Bundesministerium des Innern am 20. Februar 1995 erlassenen Feststellungsverfügung gem. § 8 Abs. 2 Vereinsgesetz bekanntgemacht:

Verfügung:

- 1 Es wird festgestellt, daß der Verein „Kurdistan Informationsbüro“ alias „Kurdistan Informationsbüro in Deutschland“, 50670 Köln, Hansaring 6, eine Ersatzorganisation des durch Verfügung des Bundesministeriums des Innern vom 22. November 1993 verbotenen Vereins „Kurdistan-Komitee“ e. V., Köln, Hansaring 66, ist.
- 2 Der Verein „Kurdistan Informationsbüro“ ist verboten. Er wird aufgelöst.
- 3 Das Vermögen des Vereins „Kurdistan Informationsbüro“ wird beschlagnahmt und eingezogen.

- MBl. NW. 1995 S. 1410.

238

**Zweckbestimmung der Wohnungen
des Zweiten Förderungsweges**

RdErl. d. Ministeriums für Bauen und
Wohnen v. 11. 7. 1995 -
IV B 3-6231-318/95

Die Nummern 1 bis 7 des RdErl. d. Innenministers v. 31. 3. 1980 (SMBl. NW. 238) werden wie folgt neugefaßt:

- 1 Anwendungsbereich
Diese Bestimmungen sind auf alle Wohnungen anzuwenden, die nach § 88 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes (II. WoBauG)
 - a) mit Aufwendungszuschüssen oder -darlehen aus nichtöffentlichen Mitteln oder
 - b) mit Aufwendungszuschüssen oder -darlehen aus nichtöffentlichen Mitteln und zusätzlich mit nichtöffentlichen Baudarlehen
 gefördert worden sind oder gefördert werden. Mit Aufwendungszuschüssen oder -darlehen aus Bundes- und Landesmitteln wurden oder werden derartige Wohnungen insbesondere nach folgenden Förderungsbestimmungen gefördert:
 - 1.1 „Gewährung von Aufwendungsdarlehen im Rahmen des Regionalprogramms des Bundes“, RdErl. v. 12. 8. 1971 (MBl. NW. S. 1443), mit den zugehörigen „Richtlinien für den Einsatz von Aufwendungsdarlehen im Regionalprogramm des langfristigen Wohnungsbauprogramms“ vom 23. 7. 1971 und 19. 10. 1973 (einschl. des Zusatzprogramms aus Landesmitteln gem. RdErl. v. 16. 8. 1977 (n. v.) - VI A 3-4.043-1517/77-,
 - 1.2 „Bestimmungen über die Förderung des Baues von Wohnheimen im Land Nordrhein-Westfalen - Wohnheimbestimmungen 1973 -“, RdErl. v. 1. 9. 1972

(MBl. NW. S. 1652) - nur bezüglich Personalwohnungen -

- 1.3 „Förderung von Familienheimen, Eigentums- und Mietwohnungen mit nichtöffentlichen Aufwendungsdarlehen“, RdErl. v. 27. 3. 1973 (MBl. NW. S. 653),
 - 1.4 „Bestimmungen über die Förderung des steuerbegünstigten Wohnungsbaues mit Aufwendungsdarlehen“, RdErl. v. 13. 4. 1978 (MBl. NW. S. 558),
 - 1.5 „Wohnungsbauauförderungsbestimmungen 1979“, RdErl. v. 20. 2. 1979 (MBl. NW. S. 486),
 - 1.6 „Bestimmungen über die Förderung der Modernisierung und des Umbaus von Wohnungen im Ruhrgebiet - RuhrBauP“, RdErl. v. 13. 2. 1980 (MBl. NW. S. 256),
 - 1.7 „Wohnungsbauauförderungsbestimmungen 1984“, RdErl. v. 16. 3. 1984 (SMBl. NW. 2370), in der jeweiligen Fassung,
 - 1.8 „Altenwohnungsbestimmungen 1984“, RdErl. v. 19. 3. 1984 (SMBl. NW. 2370), in der jeweiligen Fassung.
- 2 Zuständigkeiten
Die Sicherung der Zweckbestimmung obliegt den nach § 3 des Wohnungsbauauförderungsgesetzes (WBFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1991 (GV. NW. S. 561/SGV. NW. 237) in Verbindung mit §§ 2 Nr. 3, 4 Abs. 1 und 5 Nr. 3 der Verordnung über die Zuständigkeit im Wohnungs- und Kleinsiedlungswesen vom 2. 6. 1992 (GV. NW. S. 190/SGV. NW. 237) sowie den nach § 3 WoBindG oder § 88f Abs. 1 Satz 2 II. WoBauG zuständigen Behörden.
 - 3 Zu §§ 88a Abs. 1 II. WoBauG: Zweckbestimmung der Wohnungen
 - 3.1 Sicherstellung der Zweckbestimmung
Die Zweckbestimmung wird durch die - auf den Förderungsbestimmungen beruhende und in dem Bewilligungsbescheid und dem Zuschuß- oder Darlehensvertrag enthaltene - Verpflichtung des Bauherrn sichergestellt, die Wohnung nur Wohnungsuchenden gegen Übergabe einer Bescheinigung nach Nummer 3.22 zu überlassen.
 - 3.2 Überlassung zum Gebrauch
 - 3.21 Die/Der Verfügungsberechtigte (Bauherr/in oder Rechtsnachfolger/in) darf einem Wohnungsuchenden eine Wohnung in der Regel nur zum Gebrauch überlassen, wenn die wohnungsuchende Person eine Bescheinigung der zuständigen Stelle übergibt, wonach sie für die geförderte Wohnung bezugsberechtigt ist (Nummer 3.22 bis 3.24). Ausnahmen richten sich nach Nummern 3.26 oder 3.27.
 - 3.22 Die Bescheinigung wird von der nach § 3 WoBindG zuständigen Stelle für eine bestimmte Wohnung erteilt.
 - 3.23 Für Wohnungen, die nach den unter Nummern 1.1 bis 1.6 aufgeführten Bestimmungen gefördert worden sind, wird die Bescheinigung erteilt, wenn
 - a) der Wohnungsuchende durch den Bezug der Wohnung eine öffentlich geförderte Wohnung frei macht [§ 88a Abs. 1 Buchstabe a) II. WoBauG] oder
 - b) das Gesamteinkommen des Wohnungsuchenden die Einkommensgrenze des § 25 Abs. 2 II. WoBauG nicht um mehr als 60 v. H. übersteigt [§ 88a Abs. 1 Buchstabe b) II. WoBauG in der zum Zeitpunkt der Erteilung der Bescheinigung geltenden Fassung].
 - 3.24 Für Wohnungen, die nach den unter Nummern 1.7 und 1.8 aufgeführten Bestimmungen gefördert worden sind, wird die Bescheinigung erteilt, wenn
 - a) das Gesamteinkommen des Wohnungsuchenden die Einkommensgrenze des § 25 Abs. 2 II. Wo-

BauG nicht um mehr als 60 v.H. übersteigt (§ 88a Abs. 1 Buchstabe b) II. WoBauG in der zum Zeitpunkt der Erteilung der Bescheinigung geltenden Fassung) und

- b) die Größe der Wohnung die angemessene Wohnungsgröße im Sinne von Nummer 5.2 VV-WoBindG nicht überschreitet.

Ist die Wohnung im Bewilligungsbescheid einem bestimmten Personenkreis vorbehalten worden (Nummer 2.31 WFB 1984 in der jeweils geltenden Fassung) oder hat sich der Bauherr bei der Förderung zur Überlassung an einen bestimmten Personenkreis verpflichtet, wird die Bescheinigung nur erteilt, wenn der Wohnungsuchende zu diesem Personenkreis gehört. Soweit der Vorbehalt zugunsten eines begünstigten Personenkreises nur auf einen bestimmten Anteil der Wohnungen eines Gebäudes bezogen ist (Nummer 2.31 Satz 5 WFB 1984), wird die Bescheinigung nur erteilt, wenn sichergestellt ist, daß der entsprechende Anteil der Wohnungen des Gebäudes Wohnungsuchenden des begünstigten Personenkreises überlassen wird.

- 3.25 Für die Ermittlung des anrechenbaren Einkommens ist der RdErl. v. 1. 9. 1994 in der jeweils geltenden Fassung (MBL. NW. S. 1170/SMBL. NW. 2370) anzuwenden.

- 3.26 Wenn die Inhaberin/der Inhaber der Bescheinigung verstorben oder aus der Wohnung ausgezogen ist, darf die/der Verfügungsberechtigte die Wohnung ohne Übergabe einer Bescheinigung hausstandsangehörigen Familienangehörigen, die nach § 569a Abs. 2 BGB in das Mietverhältnis eingetreten sind, und dem Ehegatten zum Gebrauch überlassen. Ist die Wohnung auch mit Wohnungsfürsorgemitteln für Landesbedienstete gefördert worden, so darf die/der Verfügungsberechtigte die Wohnung einer Wohnungsuchenden Person ohne Übergabe einer Bescheinigung überlassen, wenn einer Bezirksregierung oder einer Oberfinanzdirektion ein Besetzungsrecht zusteht und diese das Besetzungsrecht zugunsten der Wohnungsuchenden Person ausübt (analog § 4 Abs. 5 WoBindG).

- 3.27 Die/der Verfügungsberechtigte darf die Wohnung einer Wohnungsuchenden Person ohne Übergabe einer Bescheinigung überlassen, wenn die zuständige Stelle sie/ihn hiervon auf ihren/seinen Antrag hin freigestellt hat. § 7 WoBindG und Nr. 7 VV-WoBindG 1990 gelten entsprechend. Abweichend hiervon gilt:

Die Freistellung ist auf die Dauer der Nutzung durch die/den Nichtwohnberechtigten zu befristen. Die Freistellung analog § 7 Abs. 1 Nrn. 2 oder 3 WoBindG darf nur erteilt werden, wenn der/die Verfügungsberechtigte auf die Auszahlung der anteilig auf die Wohnung entfallenden Aufwendungszuschüsse oder -darlehen für die Dauer der Freistellung verzichtet hat. Dieser befristete Verzicht berührt nicht die Dauer der Zweckbestimmung. Die zuständige Stelle hat die Wohnungsbauförderungsanstalt von dem Verzicht und dessen Dauer zu unterrichten.

- 3.3 Selbstnutzung durch die Verfügungsberechtigten

- 3.31 Die/der Verfügungsberechtigte darf eine ihr/ihm gehörende Wohnung nur mit Genehmigung der zuständigen Stelle selbst benutzen. Die Genehmigung ist der/dem Verfügungsberechtigten auf ihren/seinen Antrag hin zu erteilen,

- a) wenn sie/er die Voraussetzungen des § 88a Abs. 1 Buchstabe b) II. WoBauG erfüllt oder

- b) wenn sie/er mindestens vier Wohnungen in einem der in Nummer 1 aufgeführten Förderungsprogramme geschaffen hat und eine dieser Wohnungen selbst beziehen will.

- 3.32 Die/der Verfügungsberechtigte darf eine ihr/ihm gehörende Wohnung ohne die Genehmigung nach Nummer 3.31 beziehen, wenn die zuständige Stelle sie/ihn hiervon freigestellt hat; Nummer 3.27 gilt entsprechend. Eine Benutzungsgenehmigung ist nicht erforderlich, wenn die Bauherrin/der Bauherr eines Eigenheimes, einer Eigensiedlung oder einer

eigenenutzten Eigentumswohnung oder ihre/seine wohnberechtigten Angehörigen die von ihr/(ihm bei der Bewilligung der Aufwendungsdarlehen/-zuschüssen ausgewählte Wohnung benutzen wollen.

3.4 Zweckentfremdung

- 3.41 Aufgrund der Zweckbestimmung nach § 88a Abs. 1 II. WoBauG darf die Wohnung weder ganz noch teilweise anderen als Wohnzwecken zugeführt oder durch bauliche Maßnahmen derart verändert werden, daß sie für Wohnzwecke nicht mehr geeignet ist.

- 3.42 Im Anwendungsbereich der „Verordnung über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum“ v. 24. 4. 1990 (GV. NW. S. 251/SGV. NW. 238) gilt:

Die zuständige Stelle kann eine Zweckentfremdung genehmigen, wenn ein überwiegendes öffentliches Interesse oder ein überwiegendes berechtigtes Interesse der/des Verfügungsberechtigten oder einer/eines Dritten an der Zweckentfremdung besteht (analog § 12 Abs. 3 WoBindG). Die Genehmigung ist auf längstens 5 Jahre zu befristen und darf nur erteilt werden, wenn die/der Verfügungsberechtigte auf die Auszahlung der anteilig auf die Wohnung entfallenden Aufwendungszuschüsse oder -darlehen für die Dauer der Zweckentfremdung verzichtet und gewährte Baudarlehen zurückgezahlt hat. Der befristete Verzicht berührt nicht die Dauer der Zweckbestimmung.

Die zuständige Stelle hat die Wohnungsbauförderungsanstalt von dem Verzicht und dessen Dauer sowie von der Verpflichtung zur Rückzahlung des anteiligen Darlehensbetrages zu unterrichten.

Außerhalb des Anwendungsbereichs der Verordnung ist auf der Grundlage des Darlehens- oder Zuschußvertrages und der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Wohnungsbauförderungsanstalt entsprechend zu verfahren.

3.5 Verwaltungsgebühren

Die Erhebung von Verwaltungsgebühren richtet sich nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung v. 5. August 1980 (GV. NW. S. 924/SGV. NW. S. 2011), zuletzt geändert durch Verordnung v. 30. Mai 1995 (GV. NW. S. 568/SGV. NW. 2011) in Verbindung mit dem Allgemeinen Gebührentarif.

- 4 Zu § 88a Abs. 2 II. WoBauG: Dauer der Zweckbestimmung

4.1 Die Zweckbestimmung beginnt,

- a) mit dem Zugang des Bewilligungsbescheides, wenn Aufwendungszuschüsse oder -darlehen vor der Bezugsfertigkeit bewilligt werden,
b) mit der Bezugsfertigkeit, wenn Aufwendungszuschüsse oder -darlehen vor Bezugsfertigkeit beantragt, aber erst danach bewilligt werden,
c) mit dem Zugang des Bewilligungsbescheides, wenn Aufwendungszuschüsse oder -darlehen nach der Bezugsfertigkeit beantragt und bewilligt werden.

- 4.2 Die Zweckbestimmung entfällt von Anfang an, wenn

- a) vor der Bezugsfertigkeit oder
b) nach der Bezugsfertigkeit, aber vor Auszahlung des ersten Zuschuß- oder Darlehensteilbetrages

der Bewilligungsbescheid widerrufen oder im Einvernehmen mit der Bauherrin/dem Bauherrn aufgehoben wird oder der Bauherrin/dem Bauherrn auf die Auszahlung der Aufwendungszuschüsse oder -darlehen endgültig verzichtet. Insoweit ist § 88c II. WoBauG nicht anwendbar. Im übrigen kann die Dauer der Zweckbestimmung nicht nachträglich durch Änderung des Bewilligungsbescheides oder des Zuschuß- oder Darlehensvertrages abgekürzt werden.

- 4.3 Der Zeitraum, für den sich durch die Gewährung der Mittel die laufenden Aufwendungen vermindern (Förderungszeitraum), beträgt

– nach den unter Nummern 1.1 bis 1.6 aufgeführten Bestimmungen 12 Jahre,

- nach den unter Nummer 1.7 und 1.8 aufgeführten Bestimmungen 15 Jahre.

Er beginnt

- a) bei den nach Nummer 1.1. geförderten Wohnungen:
mit dem Tage der Bezugsfertigkeit der Hälfte der geförderten Wohnungen des Gebäudes,
- b) bei den nach Nummern 1.2 bis 1.8 geförderten Wohnungen:
mit dem Ersten des Monats, der auf die Bezugsfertigkeit der letzten Wohnung eines Gebäudes folgt.

Bestehen nach Beendigung des Förderungszeitraumes noch Forderungen aus einem nichtöffentlichen Baudarlehen, so hat die weitere Rückzahlung des nichtöffentlichen Baudarlehens (anders als bei den Förderungen des Ersten Förderungsweges, vgl. §§ 15, 16 WoBindG) keine Auswirkungen auf das Ende der Zweckbestimmung.

- 4.4 Die Dauer der Zweckbestimmung wird durch einen Wechsel der/des Verfügungsberechtigten nicht berührt. Die durch den Bewilligungsbescheid und den Zuschuß- oder Darlehensvertrag begründeten Verpflichtungen nach §§ 88a und 88b II. WoBauG gelten kraft Gesetzes auch für die Verfügungsberechtigten/ den Verfügungsberechtigten, die/der die Wohnung durch Rechtsgeschäft erworben hat, ohne in den Zuschuß- oder Darlehensvertrag eingetreten oder dessen Verpflichtungen übernommen zu haben.
Aufwendungszuschüsse oder -darlehen können nicht auf eine andere Wohnung übertragen werden.

- 4.5 Die Wohnungsbauförderungsanstalt hat der/dem Verfügungsberechtigten schriftlich zu bestätigen, zu welchem Zeitpunkt die Zweckbestimmung planmäßig oder vorzeitig endet (§ 88c Abs. 3 II. WoBauG). Eine Durchschrift der Bestätigung erhält die zuständige Stelle.

Das Finanzamt erhält für Zwecke der Einheitsbewertung eine Durchschrift der jeweiligen Bestätigung. Die/Der Verfügungsberechtigte ist über den Inhalt der Mitteilung an das Finanzamt zu unterrichten.

- 5 Zu § 88b II. WoBauG: Kostenmiete

- 5.1 Aufgrund der Förderungsbestimmungen ist durch den Bewilligungsbescheid sowie den Zuschuß- oder Darlehensvertrag die Verpflichtung des Bauherrn zur Einhaltung der Kostenmiete nach § 88b II. WoBauG übernommen worden.
- 5.2 Sind für eine Wohnung neben Aufwendungszuschüssen oder -darlehen auch Wohnungsfürsorgemittel für Angehörige des öffentlichen Dienstes gemäß § 87a II. WoBauG gewährt worden, so richtet sich die Mietpreisbildung nach § 87a II. WoBauG und § 16 NMV 1970 (§ 17 Abs. 6 NMV 1970).

- 6 Zu § 88c II. WoBauG: Maßnahme bei Verstößen und vorzeitige Beendigung der Zweckbestimmung

- 6.1 Maßnahmen bei Verstößen

- 6.11 Außer der Kündigung des Aufwendungsdarlehens nach § 88c Abs. 2 II. WoBauG kann die Wohnungsbauförderungsanstalt wegen eines Verstoßes gegen die Bestimmungen des Darlehensvertrages

- a) bei den nach Nummer 1.1 geförderten Wohnungen:
laufende Zahlungen von jährlich 3 v.H. des Darlehenshöchstbetrages,
- b) bei den nach Nummern 1.2 bis 1.8 geförderten Wohnungen:
zusätzliche Leistungen von jährlich 8 v.H. vom Ursprungsbetrag (Betrag nach vollständiger Auszahlung des Aufwendungsdarlehens)

verlangen. Die Leistungen sind in der Regel von dem anteilig auf die Wohnung entfallenden Darlehensbe-

trag zu berechnen. Sie können auch vom gesamten Darlehensbetrag erhoben werden.

- 6.12 Die Kündigung des Aufwendungsdarlehens und die Forderung vertraglicher Leistungen stehen im Ermessen der Wohnungsbauförderungsanstalt. Bei einer bestimmungswidrigen Benutzung der Wohnung durch eine nichtberechtigte Person sollen in der Regel im Rahmen des Darlehensvertrages zusätzlich vertragliche Leistungen mit dem v.H.-Satz nach Nummer 6.11 gefordert werden.

Wenn mit einer Wiederherstellung des bestimmungsgemäßen Zustandes nicht zu rechnen ist oder es sich um eine Zweckentfremdung handelt, soll außerdem das Aufwendungsdarlehen gemäß § 88c Abs. 2 II. WoBauG gekündigt werden. Die Kündigung des Aufwendungsdarlehens und die Forderung vertraglicher Leistungen sollen nicht geltend gemacht werden, wenn die Geltendmachung unter Berücksichtigung der Verhältnisse des Einzelfalles, namentlich der Bedeutung des Verstoßes, unbillig sein würde.

- 6.13 Bei den mit Aufwendungszuschüssen geförderten Wohnungen kann die Bewilligungsstelle die Bewilligung der Aufwendungszuschüsse widerrufen. Unabhängig von einem Widerruf kann die Wohnungsbauförderungsanstalt die Zahlung der Aufwendungszuschüsse einstellen und bereits gezahlte Zuschüsse zurückverlangen, wenn die Empfängerin/der Empfänger ihren/seinen Verpflichtungen aus dem Zuschußvertrag nicht nachkommt. Außerdem kann die Verzinsung der zurückzuzahlenden Zuschüsse mit jährlich 8 v.H. gefordert werden. Bei der Ausübung dieser Rechte sind Nummern 6.11 und 6.12 sinngemäß anzuwenden.

- 6.2 Vorzeitige Beendigung der Zweckbestimmung

Die vorzeitige Beendigung der Zweckbestimmung nach Maßgabe des § 88c Abs. 3 II. WoBauG setzt voraus, daß die Bauherrin/der Bauherr oder ihre/ seine Rechtsnachfolger/in endgültig auf die anteilig auf die Wohnungen entfallenden Aufwendungszuschüsse oder -darlehen verzichtet bzw. das anteilig auf die Wohnung entfallende Aufwendungsdarlehen zurückzahlt. Das Aufwendungsdarlehen ist nur dann im Sinn von § 88c Abs. 3 II. WoBauG vollständig zurückgezahlt, wenn auf die Auszahlung der noch ausstehenden Teilbeträge verzichtet wurde und damit verhindert wird, daß durch weitere Auszahlung neue Darlehensverpflichtungen entstehen.

- 7 Zu § 88f II. WoBauG: Erfassung und Kontrolle der Wohnungen

- 7.1 Nach § 88f II. WoBauG ist bei der Erfassung und Kontrolle der nach § 88 II. WoBauG geförderten Wohnungen § 2 WoBindG entsprechend anzuwenden. Näheres regelt die Nummer 2 VV-WoBindG 1990 in Verbindung mit der Anlage 1 zu Nummer 2.1 VV-WoBindG 1990 (Kontroll-Richtlinien), die insofern sinngemäß anzuwenden sind. Die erforderlichen Vordrucke werden von der Wohnungsbauförderungsanstalt rechtzeitig vor dem Berichtstermin (1. 4. eines jeden Kalenderjahres, vgl. Nr. 4.1 Kontroll-Richtlinien) den zuständigen Stellen übersandt.

Die Erfassung der Wohnungsuchenden erfolgt auf der Grundlage des § 4 Abs. 1 Wohnungsgesetz v. 6. 11. 1984 (GV. NW. S. 681/SGV. NW. 238) und des § 2 Abs. 3 des Gesetzes zur Regelung der Wohnungsvermittlung v. 4. 11. 1971 (BGBl. I S. 1745), zuletzt geändert durch Gesetz v. 6. 6. 1994 (BGBl. I S. 1184).

- 7.2 Nummer 5 Kontroll-Richtlinien wird mit der Maßgabe angewandt, daß die zuständigen Kommunalbehörden für die ordnungsgemäße Durchführung der Kontrolle von der Wohnungsbauförderungsanstalt einen Verwaltungskostenbeitrag von 5,- DM je Mietwohnung am Ende des Berichtsjahres erhalten.

- 7.3 Soweit im Einzelfall begründeter Anlaß zu der Annahme besteht, daß gegen die Verpflichtungen nach § 88a oder § 88b II. WoBauG verstoßen wurde, hat die zuständige Stelle den Sachverhalt aufzuklä-

ren und die Wohnungsbauförderungsanstalt zu unterrichten. Verwaltungskostenbeiträge werden hierfür nicht gewährt.

- MBl. NW. 1995 S. 1410.

772

**Programm
für die Gewährung von Finanzhilfen
des Landes Nordrhein-Westfalen
für öffentliche Investitionen zur Erhaltung
und Verbesserung der Gewässergüte
(Gewässergüteprogramm - kommunal)**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung
und Landwirtschaft v. 8. 8. 1995 -
IV B 6 - 025 041

Der RdErl. v. 2. 7. 1990 (SMBl. NW. 772) wird wie folgt
geändert:

1 Nummer 1.1 erhält folgende Fassung:

„1.1 Das Aufkommen aus der Abwasserabgabe ist
gemäß § 13 des Abwasserabgabengesetzes
(AbwAG) vom 13. September 1976 in der Fassung
der Bekanntmachung vom 3. November 1994
(BGBl. I S. 3370) sowie §§ 81-83 des Landeswasser-
gesetzes (LWG) in der Fassung der Bekanntma-
chung vom 25. Juni 1995 (GV. NW. S. 926/SGV.
NW. 77) zweckgebunden zu verwenden.“

2 In Nummer 2.1 sind die Worte „vom Regierungspräsi-
denten“ durch die Worte „von der Bezirksregierung“
zu ersetzen.

3 In Nummer 2.46 werden hinter den Worten „gem. § 10
Abs. 3“ die Worte „und 4“ eingefügt.

Die Ergänzung tritt am 1. September 1995 in Kraft.

- MBl. NW. 1995 S. 1413.

772

**Programm
für die Gewährung von Finanzhilfen
des Landes Nordrhein-Westfalen
für Investitionen der gewerblichen Wirtschaft
zur Erhaltung und Verbesserung der Gewässergüte
(Gewässergüteprogramm - gewerblich)**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung
und Landwirtschaft v. 8. 8. 1995 -
IV B 6 - 025 041

Der RdErl. v. 2. 7. 1990 (SMBl. NW. 772) wird wie folgt
geändert:

1 Nummer 1.1 erhält folgende Fassung:

„1.1 Das Aufkommen aus der Abwasserabgabe ist
gemäß § 13 des Abwasserabgabengesetzes
(AbwAG) vom 13. September 1976 in der Fassung
der Bekanntmachung vom 3. November 1994
(BGBl. I S. 3370) sowie §§ 81-83 des Landeswasser-
gesetzes (LWG) in der Fassung der Bekanntma-
chung vom 25. Juni 1995 (GV. NW. S. 926/SGV.
NW. 77) zweckgebunden zu verwenden.“

2 In Nummer 2.1 sind die Worte „vom Regierungspräsi-
denten“ durch die Worte „von der Bezirksregierung“
zu ersetzen.

3 In Nummer 2.46 werden hinter den Worten „gem. § 10
Abs. 3“ die Worte „und 4“ eingefügt.

Die Ergänzung tritt am 1. September 1995 in Kraft.

- MBl. NW. 1995 S. 1413.

79023

**Erstaufforstung
bisher landwirtschaftlich genutzter Böden -
Bescheinigungen durch die unteren Forstbehörden**

RdErl. d. Ministeriums für Umwelt, Raumordnung
und Landwirtschaft v. 31. 7. 1995 -
III A 6 40-10-00.00

Der RdErl. v. 20. 11. 1974 (SMBl. NW. 79023) wird
aufgehoben.

- MBl. NW. 1995 S. 1413.

II.

Ministerpräsident

Kgl. Britisches Generalkonsulat, Düsseldorf

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 14. 8. 1995 -
II B 5 - 417 - 53

Die Bundesregierung hat dem zum Leiter der berufs-
konsularischen Vertretung des Vereinigten Königreichs
Großbritannien und Nordirland in Düsseldorf ernannten
Herrn John Malcolm Macgregor am 3. August 1995 die
vorläufige Zulassung als Generalkonsul erteilt. Der Kon-
sularbezirk umfaßt das Land Nordrhein-Westfalen.

Das dem bisherigen Generalkonsul, Herrn Alan Char-
les Hunt, am 2. 12. 1992 erteilte Exequatur ist erloschen.

- MBl. NW. 1995 S. 1413.

Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VVR)

Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (VVR)

Bek. d. Zweckverbandes VRR v. 28. 8. 1995

Am Donnerstag, 21. September 1995, 11.00 Uhr, findet im Ratssaal des Rathauses der Stadt Essen, Ribbeckstraße, eine öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes VRR statt.

Tagesordnung

1. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Verbandsversammlung am 23. Mai 1995
2. Anfragen und Mitteilungen
3. Wahlen zu den Fachausschüssen
4. Abnahme der Jahresrechnung des Zweckverbandes VRR für das Haushaltsjahr 1994 und Entlastung des Verbandsvorstehers
5. Bericht zur wirtschaftlichen Situation des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr (Sachstandsbericht)
6. Anpassung der VRR-Verbundverträge an das Regionalisierungsgesetz NW
hier: Zweckverbandssatzung
7. Zukünftige Eigenfinanzierung der VRR-GmbH einschließlich Stadtbahnfinanzierung
8. Tarifangelegenheiten
9. Tarifgestaltung im VRR ab 1. Januar 1996
10. Erwartungsrechnung 1995
11. Zielvorstellung zum Verbundetat 1996
12. Ausgleichszahlungen nach § 62 des Schwerbehindertengesetzes
13. Haltepunkt „Allerheiligen“
14. Projekterweiterung
- Ausschreibung der DB-Linien S 4 und DB 52

Der Hinweis auf diese Sitzung und die Tagesordnung werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Essen, den 28. August 1995

Die Vorsitzende
der Verbandsversammlung

Ursula Kraus
Oberbürgermeisterin

- MBl. NW. 1995 S. 1414.

Einzelpreis dieser Nummer 5,30 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Fax (0211) 9682/229, Tel. (0211) 9682/238 (8.00-12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 98,- DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 196,- DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 9682/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages - in welcher Form auch immer - bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569